

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich der Werkssiedlung östlich Voltstraße vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 120 f.)

Aufgrund des § 172 des Bundesbaugesetzes (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 10.12.1991 folgende örtliche Vorschrift zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten gilt für den Bereich östlich Voltstraße, beiderseits der Straße Am Schützenhof und nördlich Schmiedestraße. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.¹

§ 2

Genehmigungspflicht baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

§ 3

Versagungsgründe für eine Genehmigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung darf die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angaben, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.

¹ hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau